

ARBEITSLOS

ANTWORTEN AUF DIE WICHTIGSTEN FRAGEN ZU
ARBEITSLOSENGELD UND NOTSTANDSHILFE

46 HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN



**AK
INFORMIERT**
- ermöglicht durch
den gesetzlichen AK
Mitgliedsbeitrag



WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

>BESSER INFORMIERT
Die Ratgeberreihe der AK Wien



Renate Anderl

AK PRÄSIDENTIN

„ Wir wollen mehr Investitionen in
Beschäftigung, gute Aus- und Weiter-
bildungsangebote und eine verbesserte
Arbeitsvermittlung

ARBEITSLOS

ANTWORTEN AUF DIE WICHTIGSTEN FRAGEN ZU
ARBEITSLOSENGELD UND NOTSTANDSHILFE

46 HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Für viele ist der Verlust der Arbeitsstelle ein einschneidendes Ereignis. Zusätzlich müssen Sie sich mit dem Arbeitsmarktservice und der Arbeitsvermittlung auseinandersetzen. Dabei gibt es viele Regeln und Bestimmungen, die Sie beachten müssen. Kennen Sie sich gut aus, können Sie Ihre Zeit für die Arbeitssuche und Neuorientierung besser nützen.

In diesem Ratgeber erhalten Sie wichtige Informationen zur Arbeitslosenversicherung.

24/7 ONLINE

Die **AK Website** steht Ihnen rund um die Uhr mit Rat und Tat zur Seite – mit vielen aktuellen Infos und Services zu Arbeitsrecht, Konsumentenschutz, Bildung oder Wohnen. Egal wo Sie sind – wir sind für Sie da.



46 Fragen und Antworten zur Arbeits- losenversicherung

In diesem Ratgeber finden Sie erste und wichtige Informationen zur Arbeitslosenversicherung. Anhand häufig gestellter Fragen am Beginn der Arbeitslosigkeit erhalten Sie einen Überblick über wichtige Themen, wie:

Anspruch auf Arbeitslosengeld und Notstandshilfe

Berechnung und Höhe von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe

Pflichten während des Bezugs von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe

Zuverdienst bei Arbeitslosengeld und Notstandshilfe

Zumutbarkeit von Stellenangeboten und Maßnahmen

Anhang

Abkürzungsverzeichnis	34
Adressen der Regionalen Geschäftsstellen des AMS Wien	34

TIPP

Weiterführende Informationen finden Sie in der umfangreichen AK Broschüre „Arbeitslos – was nun?“. Kostenloser Download auf wien.arbeiterkammer.at/publikationen

1

Sie sind gerade arbeitslos geworden:

Wie machen Sie Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend?

Sie müssen grundsätzlich **persönlich** bei Ihrer zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) den Antrag auf Zuerkennung des Arbeitslosengeldes stellen.

TIPP

Sie finden alle AMS-Geschäftsstellen und nähere Informationen zum Antrag auf www.ams.at

Sie haben 2 Möglichkeiten, Ihren Antrag zu stellen:

- Mit dem bundeseinheitlichen Papierformular
- Online über Ihr eAMS-Konto

Antragstellung mit dem Papierformular

Das Formular für Ihren Antrag auf Arbeitslosengeld bekommen Sie bei Ihrer Regionalen Geschäftsstelle des AMS. Füllen Sie es ordnungsgemäß aus und geben Sie es zusammen mit allen nötigen Unterlagen ab (siehe Frage 3). Für die Rückgabe müssen Sie den vorgeschriebenen Termin einhalten.

ACHTUNG

Halten Sie diesen Termin unbedingt ein, sonst ist die Antragstellung nicht erfolgreich abgeschlossen!
Dieser Termin ist oben auf dem Formular vermerkt.

Online-Antrag im eAMS-Konto

Die Zugangsdaten zu Ihrem eAMS-Konto können Sie online, telefonisch und per E-Mail anfordern (siehe www.ams.at). Sie haben Ihren Antrag bereits online eingereicht? Dann müssen Sie innerhalb von 10 Tagen nach Ihrer Antragstellung noch persönlich bei Ihrer Regionalen Geschäftsstelle des AMS vorsprechen.



Sie sind nach Ihrem Online-Antrag nicht fristgerecht beim AMS erschienen? Wie wirkt sich das aus? In diesem Fall verfällt das Datum, an dem Sie den Antrag online gestellt haben. Stattdessen bekommt der Antrag das Datum des Tages, an dem Sie – verspätet – beim AMS waren. Ihr Arbeitslosengeld erhalten Sie ebenfalls erst ab diesem Tag.

2

Sie müssen sich arbeitslos melden:

Wo stellen Sie Ihren Antrag?

Den Antrag auf Arbeitslosengeld stellen Sie bei dem AMS, das für Sie zuständig ist. Die Zuständigkeit richtet sich nach Ihrem Wohnort bzw. dem Bezirk, in dem Sie wohnen. Die Adressen der AMS-Geschäftsstellen in ganz Österreich finden Sie auf: www.ams.at

Sie wohnen in Wien? Im Anhang dieser Broschüre haben wir die Wiener AMS-Adressen für Sie aufgelistet.

3

Sie stellen einen Antrag:

Welche Unterlagen müssen Sie beim AMS vorlegen?

Wenn Sie zum ersten Mal zum AMS gehen, müssen Sie folgende Unterlagen vorlegen:

- Ihren Meldezettel bzw. den Auszug aus dem Melderegister
- Einen Lichtbildausweis
- Ihre e-card

4

Beschäftigungszeiten, die Sie brauchen:

Ab wann haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld?

Sie sind älter als 25 Jahre? Dann müssen Sie folgende arbeitslosenversicherungspflichtigen (AIV-pflichtigen) Beschäftigungszeiten nachweisen:

- Insgesamt 52 Wochen innerhalb der letzten 24 Monate (=Rahmenfrist), wenn Sie das Arbeitslosengeld zum ersten Mal beantragen
- Insgesamt 28 Wochen innerhalb der letzten 12 Monate (=Rahmenfrist), wenn Sie in der Vergangenheit bereits einmal das Arbeitslosengeld bezogen haben



Auch Beschäftigungszeiten aus einem freien Dienstvertrag sind seit dem 1. Jänner 2008 AIV-pflichtig. Diese werden bei Ihrem Anspruch berücksichtigt.

Vorausgesetzt, Ihr Honorar dafür lag über der Geringfügigkeitsgrenze (2025: 551,10 Euro brutto monatlich).

5

Sie sind jünger als 25 Jahre:

Ab wann haben Sie als junger Erwachsener Anspruch?

Wenn Sie innerhalb der letzten 12 Monate insgesamt 26 Wochen AIV-pflichtig beschäftigt waren, haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld. Vorausgesetzt, Sie stellen den Antrag, bevor Sie das 25. Lebensjahr vollendet haben.

6

Sie waren früher schon einmal arbeitslos:

Bekommen Sie trotzdem Arbeitslosengeld – und ab wann?

Auch wenn Sie schon einmal Arbeitslosengeld (früher auch: Karenz-geld) bezogen haben, können Sie wieder Arbeitslosengeld beanspruchen. Dabei spielt es keine Rolle, wann Sie zuletzt Arbeitslosengeld (Karenzgeld) bezogen haben. Voraussetzung ist allerdings eine neue AIV-pflichtige Beschäftigung von 28 Wochen innerhalb der letzten 12 Monate.

7

Schon beim Antrag müssen Sie Ihre Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt nachweisen:

Wie viele Wochenstunden müssen Sie der Vermittlung zur Verfügung stehen?

Damit Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, müssen Sie nicht nur die nötigen Beschäftigungszeiten vorweisen (siehe Fragen 4 und 5). Sie müssen außerdem in der Lage und bereit sein, eine gewisse Mindestanzahl von Stunden zu arbeiten und allen vom AMS vorgegebenen Terminen in der Arbeitsvermittlung nachkommen:

- Mindestens 20 Stunden pro Woche
- Verteilung dieser Arbeitsstunden: Grundsätzlich zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr. Dieser Zeitrahmen kann jedoch nach Branchen unterschiedlich ausfallen

Ausnahme für Eltern

Wenn Sie Betreuungspflichten haben, verringert sich Ihre Mindestverfügbarkeit für den Arbeitsmarkt auf 16 Wochenstunden. Das gilt für Eltern von:

- Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr *)
- Kindern mit Behinderung – unabhängig vom Alter *)

*) Wenn nachweislich keine Möglichkeit besteht, die Kinder länger betreuen zu lassen.

8

Eigene Kündigung vs. Entlassung:

Wann beginnt das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe?

Die Art, wie das Beschäftigungsverhältnis gelöst wird, wirkt sich auf den Beginn des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe aus. Unter bestimmten Umständen greift die Sanktion nach § 11 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG): Sie bekommen für die ersten 4 Wochen kein Arbeitslosengeld bzw. keine Notstandshilfe ausbezahlt. Die 4 Wochen beginnen nach dem Tag, an dem Ihr Beschäftigungsverhältnis endet.



Durch die § 11 Sanktion verkürzt sich die Bezugsdauer nicht, für die Ihnen das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) zuerkannt wird. Die Zahlungen setzen lediglich später ein.

Gründe für die § 11 Sanktion:

- Sie haben selbst gekündigt
- Die Beschäftigung wurde aufgrund Ihres eigenen Verschuldens gelöst
- Möglicherweise: Wenn Sie die Beschäftigung während des Probe-monats gelöst haben

Diese Bestimmungen gelten auch, wenn Sie freie:r Dienstnehmer:in sind. Dann müssen Sie die Beendigung entweder durch den Dienstvertrag, den Dienstzettel oder z. B. mit einer schriftlichen Erklärung von Ihnen und dem:der Auftraggeber:in nachweisen.

**KON
KRET**

Eine einvernehmliche Lösung des Arbeitsverhältnisses führt zu keiner § 11 Sanktion.

9

Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe:

Wie wirkt sich Ihre Abfertigung aus?

Gar nicht. Was Sie als Abfertigung ausbezahlt bekommen haben, hat keinen Einfluss auf Ihr Arbeitslosengeld bzw. Ihre Notstandshilfe.

10

Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe bei nicht verbrauchtem Urlaub:

Bekommen Sie durch eine Urlaubersatzleistung weniger Geld?

Nicht in Anspruch genommene Urlaubstage sind als Urlaubersatzleistung von Ihrem:Ihrer Arbeitgeber:in auszus zahlen. Diese Auszahlung führt dazu, dass Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe erst einmal ruht. Sie erhalten zunächst also keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung.

**KON
KRET**

Eine Urlaubersatzleistung verschiebt nur den Beginn des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe. Ihre Bezugsdauer wird nicht verkürzt. Sie verlieren also kein Geld.

11

Sie haben von Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in Ihre Urlaubersatzleistung bzw. Kündigungsentschädigung (noch) nicht bekommen:

Kann Ihnen das AMS einen Vorschuss geben?

Grundsätzlich ja. Das AMS kann Ihnen einen Vorschuss auf eine strittige Urlaubersatzleistung bzw. Kündigungsentschädigung geben. Voraussetzung ist, dass Ihnen Ihr:e Arbeitgeber:in die Auszahlung verweigert und Sie dagegen klagen.

So können Sie die Leistungen einfordern:

Wenn sich der:die Arbeitgeber:in weigert, Ihnen die Urlaubersatzleistung bzw. Kündigungsentschädigung auszuzahlen, wenden Sie sich am besten an Ihre Gewerkschaft oder Arbeiterkammer. Wir helfen Ihnen, das nötige Aufforderungsschreiben zu verfassen. Dieses Dokument müssen Sie per Einschreiben an den:die Arbeitgeber:in schicken.



Informieren Sie das AMS gleich, wenn Sie Ihren Antrag stellen, dass die Urlaubersatzleistung bzw. Kündigungsentschädigung noch strittig ist! Legen Sie dafür das verschickte Aufforderungsschreiben vor. Nur dann kann Ihnen das AMS einen Vorschuss gewähren.

Rückzahlung des Vorschusses:

Hat der:die Arbeitgeber:in Ihnen die (bis dahin strittige) Urlaubersatzleistung bzw. Kündigungsentschädigung schließlich doch ausbezahlt, müssen Sie den vom AMS erhaltenen Vorschuss an das AMS zurückzahlen.

12

Bezugsdauer:

Wie lange können Sie Arbeitslosengeld beziehen?

Die Bezugsdauer hängt von Ihren AIV-pflichtigen Beschäftigungszeiten und von Ihrem Alter ab.

Bezugsdauer in Wochen:

Alter	Beschäftigungszeit			
	Unter 3 Jahre	Ab 3 Jahren	6 Jahre innerhalb von 10 Jahren	9 Jahre innerhalb von 15 Jahren
Bis 39 Jahre	20	30	30	30
40-49 Jahre	20	30	39	39
Ab 50 Jahren	20	30	39	52

Sie haben eine Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation absolviert? Dann können Sie 78 Wochen Arbeitslosengeld beziehen. Vorausgesetzt, die Maßnahme hat nach dem 31. Dezember 2010 begonnen.

TIPP

Nehmen Sie an einer Maßnahme des AMS teil, verlängert sich Ihre Bezugsdauer um die Dauer der Maßnahme.

KONKRET

Eine Maßnahme ist z. B. ein Kurs, der Ihnen helfen soll, wieder am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Die Teilnahmegebühren übernimmt in der Regel das AMS.

13

Berechnung des Arbeitslosengeldes:

Welches Einkommen wird für das Arbeitslosengeld verwendet?

Basis sind seit 1. Juli 2020 die **monatlichen Beitragsgrundlagen**. Der Dachverband der Sozialversicherungsträger speichert sie von Ihrem sozialversicherungspflichtigen Einkommen.

Nicht verwendet werden (in der Regel) die monatlichen Beitragsgrundlagen der 12 Monate vor Ihrem Antrag auf Arbeitslosengeld. In dieser Zeit könnte es noch zu Korrekturen der Beitragsgrundlagen kommen. Verwendet werden die Beitragsgrundlagen der 12 Monate davor.

So erfolgt die Auswahl:

- Liegen im oben genannten Zeitraum keine 12 monatlichen Beitragsgrundlagen vor, reichen 6 monatliche Beitragsgrundlagen
- Gibt es keine 6 monatlichen Beitragsgrundlagen, werden auch monatliche Beitragsgrundlagen innerhalb der 12 Monate vor der Antragstellung berücksichtigt – die also jünger als 1 Jahr sind



Die Auswahl der Beitragsgrundlage ist insgesamt sehr komplex. Zu den beschriebenen Grundsätzen bestehen nämlich Ausnahmen. Welches Einkommen tatsächlich für Ihr Arbeitslosengeld verwendet wird, kann nur das AMS ermitteln. Das geschieht nach Ihrem Antrag auf Arbeitslosengeld. Weitere Infos finden Sie auf der Website des AMS: www.ams.at

14

Höhe des Arbeitslosengeldes:

Mit wie viel Geld können Sie rechnen?

Das Arbeitslosengeld setzt sich aus den folgenden Beträgen zusammen:

- Grundbetrag
- Ergänzungsbetrag
- Familienzuschläge

Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes beträgt 55 Prozent des täglichen Nettoeinkommens. Das Nettoeinkommen ergibt sich aus den jeweiligen Beitragsgrundlagen der Sozialversicherung.

TIPP

Mit dem Arbeitslosengeld-Rechner des AMS können Sie die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes selbst ermitteln:
<https://www.amsratgeber.at/ratgeber-arbeitsuchende/hoehe/>

Der Ergänzungsbetrag

Der Ergänzungsbetrag steht Ihnen dann zu, wenn Ihr Grundbetrag niedriger ist als der Ausgleichszulagen-Richtsatz (2025: 1273,99 Euro pro Monat).

Höhe des Ergänzungsbetrages

Ziehen Sie vom Ausgleichszulagen-Richtsatz Ihren Grundbetrag ab, ist das Ergebnis Ihr Ergänzungsbetrag. Allerdings gibt es hier eine Obergrenze:



Die Summe aus Grundbetrag und Ergänzungsbetrag darf 60 Prozent des täglichen Nettoeinkommens nicht überschreiten. Stehen auch Familienzuschläge zu (siehe Frage 15), darf die Summe aus Grundbetrag, Ergänzungsbetrag und Familienzuschlägen 80 Prozent des täglichen Nettoeinkommens nicht überschreiten.

15

Sie haben Kinder:

Werden Ihre Kinder beim Arbeitslosengeld berücksichtigt?

Ja. Jedes Kind, für das Sie Anspruch auf Familienbeihilfe haben, erhöht Ihr Arbeitslosengeld: Pro Kind bekommen Sie einen Familienzuschlag von täglich 0,97 Euro. Als Kinder gelten dabei nicht nur Ihre leiblichen, sondern auch Wahl-, Stief- und Enkelkinder.

Sie beziehen für mindestens ein Kind den Familienzuschlag und das Einkommen Ihres/Ihrer (Ehe-)Partners:Partnerin liegt unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze? Dann steht Ihnen der Familienzuschlag auch für Ihren:Ihre Partner:in zu.

16

Sie haben schon einmal Arbeitslosengeld bezogen und werden nach einer neuerlichen Beschäftigung wieder arbeitslos.

Verringert ein niedrigeres Entgelt Ihre Bemessungsgrundlage?

Ja, grundsätzlich kann ein niedrigeres Entgelt Ihre Bemessungsgrundlage verringern. Aber es gibt eine Ausnahme: Wenn Sie nach Ihrem 45. Geburtstag arbeitslos werden und einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben haben, greift der Bemessungsgrundlagenschutz.

Das bedeutet, dass die Bemessungsgrundlage, die zu diesem Zeitpunkt für die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes gilt, auch bei einer späteren Arbeitslosigkeit herangezogen wird. Vorausgesetzt natürlich, die Bemessungsgrundlage ist günstiger als eine allfällige zukünftige.

17

Auszahlungszeitpunkt von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe:

Wann wird Ihnen das Geld vom AMS überwiesen?

Das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe bekommen Sie monatlich im Nachhinein. Die Auszahlung erfolgt zwischen dem 8. und 10. des Monats. Sie können wählen, ob Sie das Geld auf Ihr Girokonto überwiesen oder per Post ausbezahlt haben möchten.

18

Wenn Sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen:

Sind Sie krankenversichert?

Ja. Während Sie eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, sind Sie krankenversichert. Der Versicherungsschutz gilt auch für Ihre Angehörigen.

19

Anrechnung der Bezugszeiten von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe:

Zählt die Zeit, in der Sie arbeitslos sind, für die Pension?

Wenn Sie ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind, gelten Ihre Bezugszeiten von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe als Beitragszeiten für die Pensionsversicherung.

Allerdings werden diese Beitragszeiten wie folgt bewertet:

- Beim Bezug von Arbeitslosengeld zählen 70 Prozent der Bemessungsgrundlage Ihres Arbeitslosengeldes
- Beim Bezug von Notstandshilfe zählen 92 Prozent von den 70 Prozent der Bemessungsgrundlage Ihres Arbeitslosengeldes

Wenn Sie bis zum 31. Dezember 1954 geboren sind, gelten Ihre Bezugszeiten als Ersatzzeiten.

20

Krankheit bei Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe:

Bekommen Sie auch im Krankenstand Geld?

Ja. Wenn Sie vorübergehend arbeitsunfähig sind, haben Sie weiterhin Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Sie bekommen:

- In den ersten 3 Tagen Ihres Krankenstandes: Ihr Arbeitslosengeld bzw. Ihre Notstandshilfe vom AMS
- Ab dem 4. Tag Ihres Krankenstandes: Krankengeld in Höhe Ihres bisherigen Arbeitslosengeldes bzw. Ihrer bisherigen Notstandshilfe. Das Krankengeld wird von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) ausbezahlt. Der Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe wird ab dem 4. Krankenstandstag unterbrochen, bis Sie wieder gesund sind und (!) sich persönlich beim AMS zurückmelden.



Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt nicht automatisch! Sie müssen es bei der ÖGK beantragen bzw. jemanden bevollmächtigen, das für Sie zu erledigen.

21

Wenn Sie Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen einer längeren Krankheit oder eines Auslandsaufenthaltes nicht voll ausschöpfen:

Wie lange bleibt Ihr Restanspruch bestehen?

Wenn Sie länger als 3 Tage krankgemeldet sind oder sich z. B. im Ausland befinden, wird der Arbeitslosengeldbezug unterbrochen. Ihr noch offener Anspruch bleibt 5 Jahre lang bestehen. Die Zeitrechnung beginnt mit dem letzten Tag Ihres Leistungsbezuges.

Sie können Ihren Restanspruch jedoch nur konsumieren, wenn:

- Sie sich innerhalb 5 Jahre wieder bei Ihrem AMS arbeitslos melden und
- Sie in der Zwischenzeit keinen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben haben (neue Anwartschaft).

Die 5-Jahres-Frist kann unter bestimmten Umständen verlängert werden. Sprechen Sie Ihren/Ihre Betreuer:in beim AMS darauf an.

22

Sie haben eine Beschäftigung gefunden und schöpfen deshalb Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht voll aus:

Wie lange bleibt in diesem Fall Ihr Restanspruch bestehen?

Ihr Restanspruch bleibt so lange bestehen, bis Sie durch eine AIV-pflichtige Beschäftigung wieder einen neuen Anspruch erworben haben. Das heißt, dass Ihr Restanspruch jedenfalls verfällt, wenn Sie mindestens 28 Wochen neue AIV-pflichtige Beschäftigung innerhalb der Rahmenfrist zurücklegen (siehe Frage 4 zu Rahmenfrist). In diesem Fall haben Sie ja einen Neuanspruch auf Arbeitslosengeld.

Anspruch auf Arbeitslosengeld und Notstandshilfe:

Haben Sie während einer Ausbildung bzw. während eines Studiums Anspruch?

Generell gelten Sie während einer Ausbildung oder während des Studiums nicht als arbeitslos. Sie haben also keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Ausnahmen von dieser Regel

■ **Kurzausbildungen ohne Arbeitsverhältnis:**

Dauert Ihre Ausbildung nicht länger als 3 Monate, gelten Sie als arbeitslos und haben Anspruch auf Arbeitslosengeld. Das ist auch dann der Fall, wenn Sie die Ausbildung noch während Ihrer letzten Beschäftigung begonnen haben. Achtung: Unabhängig von der Länge der Ausbildung darf diese nicht länger als 3 Monate in die Bezugszeit von Arbeitslosengeld hineinreichen. Sonst haben Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

■ **Bei bestehendem Anspruch auf Arbeitslosengeld:**

Sie waren seit Ihrem letzten Bezug von Arbeitslosengeld 52 Wochen innerhalb von 24 Monaten AIV-pflichtig beschäftigt und beginnen nun eine Ausbildung? Dann haben Sie auch während der Ausbildung Anspruch auf Arbeitslosengeld. Allerdings nur, wenn die Rahmenfrist von 24 Monaten nicht durch Ausbildungszeiten verlängert wurde.

■ **Bei wiederholtem Bezug von Arbeitslosengeld während der Ausbildung:**

Waren Sie während Ihrer Ausbildung schon einmal arbeitslos gemeldet, genügen 28 Wochen AIV-pflichtige Beschäftigung innerhalb von 12 Monaten. Auch in diesem Fall haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld. Junge Erwachsene unter 25 Jahren brauchen in diesem Zusammenhang nur 26 Wochen innerhalb von 12 Monaten.

Die Rahmenfrist von 12 Monaten darf nicht durch Ausbildungszeiten verlängert worden sein.



Bei Ausbildung bzw. Studium und Arbeitslosigkeit gilt: Sie müssen arbeitswillig sein und dem Arbeitsmarkt mindestens 20 Wochenstunden zur Verfügung stehen. Haben Sie Betreuungspflichten für Kinder unter 10 Jahren bzw. ältere Kinder mit Behinderung, reduziert sich die Stundenanzahl auf 16 pro Woche - vorausgesetzt, es besteht keine längere Betreuungsmöglichkeit.

24

Arbeitssuche:

Können Sie auch im Ausland auf Arbeitssuche gehen?

Ja, solange es sich um einen Mitgliedstaat der EU, des EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder die Schweiz handelt. Dann bekommen Sie das österreichische Arbeitslosengeld weiterhin bezahlt. Maximal für 3 Monate. Das gilt auch, wenn Sie Bewerbungsgespräche absolvieren. Den Antrag auf Mitnahme des Arbeitslosengeldes stellen Sie mit dem Formular U2 bei Ihrem AMS, bevor Sie Ihre Reise antreten. Sie müssen zuvor mindestens 4 Wochen beim AMS vorgemerkt sein.



Suchen Sie in einem Land außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz Arbeit, können Sie einen Antrag auf Nachsicht vom Ruhen des Arbeitslosengeldes stellen. Diese Nachsicht kann Ihnen für maximal 3 Monate gewährt werden.

Den Antrag auf Nachsicht können Sie auch noch nach Ihrem Auslandsaufenthalt einreichen.

25

Sie haben im EU-/EWR-Ausland oder in der Schweiz gearbeitet:

Werden Ihre EU-Beschäftigungszeiten in Österreich anerkannt?

Ja. Ihre Beschäftigungs- oder Versicherungszeiten im EU- bzw. EWR-Ausland (Island, Liechtenstein, Norwegen) und der Schweiz werden beim österreichischen Arbeitslosengeld berücksichtigt. Dafür müssen 2 Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Berücksichtigung ist durch zwischenstaatliche oder internationale Verträge geregelt
- Sie waren in Österreich mindestens einen Tag AIV-pflichtig beschäftigt, bevor Sie den Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt haben

Um Ihre Beschäftigungs- und Versicherungszeiten innerhalb der EU sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz nachzuweisen, brauchen Sie das bestätigte Formular U1.

26

Wenn Sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen:

Können Sie auf Urlaub gehen?

Das ist nur bedingt möglich. Machen Sie in Österreich Urlaub, beziehen Sie auch während dieser Zeit Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe. Allerdings nur, wenn Sie keinen Kontrolltermin beim AMS haben. Das AMS muss einen vereinbarten Kontrolltermin nicht wegen Ihres Urlaubs verschieben! Verreisen Sie ins Ausland, ruht Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe.

**ACH
TUNG**

Egal ob Inland oder Ausland – Sie müssen Ihren Urlaub dem AMS im Vorfeld melden!

27

Termine beim Arbeitsmarktservice:

Wie oft darf Ihnen das AMS Kontrolltermine vorschreiben?

Grundsätzlich bestellt Sie das AMS einmal pro Woche zu einem Kontrolltermin. Je nach Situation können Ihnen aber auch häufigere oder seltenere Kontrolltermine vorgeschrieben werden.

28

Meldepflichten:

Was müssen Sie dem AMS melden?

Wichtige Änderungen und jede Änderung Ihrer finanziellen Situation müssen Sie dem AMS melden. Das sind z. B.:

- Der Antritt einer Beschäftigung
- Beginn und Ende eines Krankenstandes
- Die Beantragung einer Pension



Wenn Sie Ihre Meldepflichten verletzen, kann es zum Verlust des Arbeitslosengeldes bzw. zu einer Leistungsrückforderung kommen! Wenden Sie sich also in jedem Fall an Ihr AMS, wenn sich bei Ihnen etwas maßgeblich ändert. Vor allem, wenn Sie nicht sicher sind, ob in diesem Zusammenhang eine Meldepflicht besteht.

29

Wenn Sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen:

Dürfen Sie etwas dazuverdienen?

Grundsätzlich ja. Bis zur Geringfügigkeitsgrenze von aktuell 551,10 Euro brutto monatlich (2025) können Sie dazuverdienen.

Allerdings gibt es dabei einiges zu beachten. Alle Details dazu finden Sie in der AK Broschüre „Arbeitslos – was nun?“. Download auf [wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Arbeitslosigkeit/index.html](https://www.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Arbeitslosigkeit/index.html)

**ACH
TUNG**

Einen Zuverdienst müssen Sie Ihrem AMS immer melden. Auch wenn der Zuverdienst unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Und zwar, bevor Sie die Beschäftigung aufnehmen.

Sie möchten bei Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in geringfügig weiterarbeiten, bei dem:der Sie vorher vollversichert tätig waren oder einen freien Dienstvertrag hatten? Dann muss mindestens ein Monat zwischen beiden Beschäftigungsverhältnissen liegen. Sonst haben Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Ob eine Beschäftigung geringfügig ist, stellt die Österreichische Gesundheitskasse fest.

30

Notstandshilfe:

Unter welchen Voraussetzungen haben Sie Anspruch?

3 Voraussetzungen müssen Sie erfüllen:

- Sie haben den Anspruch auf Arbeitslosengeld voll ausgeschöpft
- Sie haben einen Antrag auf Notstandshilfe gestellt
- Sie befinden sich in einer Notlage

31

Notstandshilfe:

Wann liegt eine Notlage vor?

Laut Gesetz liegt während der Arbeitslosigkeit eine Notlage dann vor, wenn Ihr Einkommen nicht dazu reicht, die notwendigen Lebensbedürfnisse zu decken.

**KON
KRET**

Bei der Prüfung einer Notlage geht das AMS nach gesetzlichen Richtlinien vor. Ihr:e Betreuer:in hat keinen Spielraum für Ihre individuelle Situation.

32

Notstandshilfe:

Wann müssen Sie den Antrag stellen?

Am besten stellen Sie den Antrag auf Notstandshilfe, bevor Sie den Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschöpft haben. Nur so können Sie verhindern, dass zwischen Arbeitslosengeld und Notstandshilfe eine Lücke entsteht.

33

Notstandshilfe:

Wie hoch ist die Notstandshilfe?

Die Notstandshilfe beträgt 95 bzw. 92 Prozent Ihres bisherigen Arbeitslosengeldes (Grundbetrag und allfälliger Ergänzungsbetrag) plus allfälliger Familienzuschläge.

34

Deckelung der Notstandshilfe:

Wann wird die Notstandshilfe gekürzt?

Haben Sie 6 Monate Notstandshilfe bezogen, wird die Leistung auf eine bestimmte Obergrenze gekürzt. Diese Kürzung nennt man Deckelung. Wie hoch die Obergrenze ist, richtet sich danach, wie lange Sie vor der Notstandshilfe Arbeitslosengeld bezogen haben:

- Bei 20 Wochen Bezugsdauer: 42,47 Euro (2025)
- Bei 30 Wochen Bezugsdauer: 49,53 Euro (2025)

Die Obergrenzen entsprechen der maximalen Höhe Ihrer Notstandshilfe pro Kalendertag. Haben Sie 39 bzw. 52 Wochen Arbeitslosengeld bezogen, wird Ihre Notstandshilfe nicht gedeckelt.

35

Berechnung der Notstandshilfe:

Wird das Partnereinkommen berücksichtigt?

Nein. Seit 1. Juli 2018 erhalten Sie Ihre Notstandshilfe, ohne dass das Einkommen Ihres/Ihrer Partners/Partnerin angerechnet wird.

36

Dauer der Notstandshilfe:

Wie lange können Sie Notstandshilfe beziehen?

Die Notstandshilfe wird Ihnen für 52 Wochen gewährt. Erfüllen Sie auch nach dieser Zeit die Anspruchsvoraussetzungen, wird die Bezugsdauer verlängert. Und zwar beliebig oft, so lange bis sich Ihre Situation verbessert hat.

37

Vermittlungen durch das AMS:

Wann ist eine Arbeitsstelle oder Maßnahme zumutbar?

Eine Arbeitsstelle muss folgende Kriterien erfüllen, damit sie Ihnen zugemutet werden kann:

- Sie muss Ihren körperlichen Fähigkeiten entsprechen
- Sie darf weder Ihre Gesundheit noch Ihre Sittlichkeit gefährden
- Sie muss grundsätzlich mit Ihren Betreuungspflichten vereinbar sein – das AMS verlangt aber in der Regel die Bereitschaft zur Ausdehnung Ihrer Betreuungsmöglichkeit durch Dritte
- Wegzeiten, Berufs- und Entgeltschutz müssen berücksichtigt sein

Das AMS kann Sie auch in einen sozialökonomischen Betrieb oder ein gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt vermitteln. Diese Tätigkeiten sind zumutbar, solange Sie den arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Qualitätsstandards entsprechen.

Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt

Weiters hat das AMS das Recht, Sie im Rahmen einer Maßnahme zum Arbeitstraining bzw. zu einer Arbeitserprobung zu schicken.

Das AMS muss begründen, warum durch eine Ihnen zugewiesene Maßnahme Ihre Chancen auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erhöht werden. Andernfalls ist die Maßnahme nicht zumutbar. Diese Begründungspflicht entfällt aber, wenn besondere Umstände vorliegen, die eine Begründung als entbehrlich erscheinen lassen. Diese Umstände sollten im Betreuungsplan auch vermerkt sein.

38

Das AMS vermittelt Ihnen eine Arbeitsstelle:

Welche Wegzeit ist zumutbar?

Welche Gesamtzeit für den Hin- und Rückweg zumutbar ist, hängt davon ab, ob es sich um eine Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung handelt:

- Teilzeitbeschäftigung: jedenfalls 1,5 Stunden Wegzeit
- Vollzeitbeschäftigung: jedenfalls 2 Stunden Wegzeit



Unter Umständen kann von Ihnen auch verlangt werden, eine längere Wegzeit auf sich zu nehmen, z. B. wenn die angebotenen Arbeitsbedingungen besonders günstig sind oder Pendeln in Ihrer Wohnregion üblich ist.

39

Berufsschutz:

Darf Sie das AMS in einen anderen Beruf vermitteln?

Innerhalb der ersten 100 Tage, in denen Sie Arbeitslosengeld beziehen, darf Sie das AMS nur unter einer Bedingung in einen anderen Beruf vermitteln: Die neue Tätigkeit darf Ihnen den Wiedereinstieg in Ihren „Stammberuf“ nicht erschweren. So können Sie z. B. als Facharbeiter:in nicht veranlasst werden, als Hilfsarbeiter:in zu arbeiten. Als Sekretär:in wäre es Ihnen aber zumutbar, eine Stelle als Sacharbeiter:in anzunehmen.

**ACH
TUNG**

Der Berufsschutz gilt nur, wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen – nicht bei Notstandshilfe.

40

Bei der vermittelten Arbeitsstelle würden Sie weniger verdienen als bei Ihrer letzten Arbeitsstelle:

Müssen Sie Gehaltseinbußen hinnehmen?

Vermittlung in Ihren bisherigen Beruf

Ja. In Ihrem bisherigen Beruf ist eine Beschäftigung auch dann zumutbar, wenn Sie dadurch weniger verdienen als bei Ihrer letzten Arbeitsstelle. Allerdings muss das Gehalt, das Ihnen angeboten wird, zumindest dem Kollektivvertrag entsprechen.

Vermittlung in einen anderen Beruf

Bei einer berufsfremden Beschäftigung muss das angebotene Gehalt mindestens 80 Prozent Ihrer letzten Bemessungsgrundlage des

Arbeitslosengeldes betragen. Dieser Entgeltschutz gilt in den ersten 120 Tagen, in denen Sie Arbeitslosengeld beziehen. Zu einem späteren Zeitpunkt kann Ihnen auch ein Lohn von 75 Prozent der letzten Bemessungsgrundlage zugemutet werden.

**ACH
TUNG**

Der Entgeltschutz gilt nur, wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen – nicht bei Notstandshilfe.

41

Sie hatten mehrere Teilzeitbeschäftigungen:

Dürfen Sie durch die neue Beschäftigung schlechter gestellt sein?

Als Teilzeitbeschäftigte:r haben Sie einen besonderen Entgeltschutz: Das Ihnen angebotene Gehalt muss mindestens so hoch sein wie Ihre bisherige Bemessungsgrundlage. Voraussetzung dafür ist, dass sich Ihre Bemessungsgrundlage zu mehr als 50 Prozent aus Teilzeitgehältern zusammensetzt.

Sie müssen dem AMS gegenüber glaubhaft machen, dass Sie vor allem in Teilzeit gearbeitet haben. Können Sie keine Arbeitsverträge vorweisen, genügen die Aussagen von ehemaligen Kollegen:Kolleginnen.

**KON
KRET**

Bei einer Teilzeitbeschäftigung arbeiten Sie weniger als 75 Prozent der Normalarbeitszeit. Die Normalarbeitszeit liegt branchenabhängig zwischen 38,5 und 40 Wochenstunden.

Dieser besondere Entgeltschutz bei Teilzeitarbeit greift auch dann, wenn Sie in Ihren „Stammbetrieb“ vermittelt werden. Außerdem gilt er für die gesamte Zeit, in der Sie Arbeitslosengeld beziehen.

**ACH
TUNG**

Der besondere Entgeltschutz gilt nicht bei Notstandshilfe.

42

Sie nehmen eine zumutbare Arbeitsstelle nicht an:

Welche Rechtsfolgen kommen auf Sie zu?

Nehmen Sie eine zumutbare Beschäftigung nicht an oder vereiteln Sie durch Ihr Verhalten das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses, müssen Sie mit einer Bezugssperre rechnen: Sie verlieren für 6 Wochen Ihr Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe.

Wenn Sie sich zum wiederholten Mal weigern, kommt eine Bezugssperre von 8 Wochen auf Sie zu. Diese Verlängerung gilt für Sie dann auch in weiteren Fällen, so lange Sie Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe beziehen.

**ACH
TUNG**

Durch eine Bezugssperre verlieren Sie Geld! Die Zeit, für die Sie gesperrt sind, wird nicht ans Ende Ihrer Bezugszeit angehängt.

Gründe für eine Bezugssperre:

- Sie weigern sich, eine zumutbare Arbeitsstelle anzunehmen
- Sie verhalten sich bewusst so, dass Sie die angebotene Arbeitsstelle nicht bekommen
- Sie lehnen eine Nach- oder Umschulung ab
- Sie schlagen eine Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt aus
- Sie zeigen zu wenig Eigeninitiative bei der Arbeitssuche

43

Wegen einer Bezugssperre bekommen Sie kein Arbeitslosengeld bzw. keine Notstandshilfe:

Sind Sie während dieser Zeit trotzdem krankenversichert?

Ja. Auch während einer Bezugssperre besteht Ihr Krankenversicherungsschutz – für Sie und Ihre Angehörigen.

44

Sie haben Anspruch auf eine Alterspension:

Können Sie immer noch Arbeitslosengeld beziehen?

Nein. Wenn Sie in Pension sind bzw. gehen können, sind Sie nicht mehr arbeitslos. Deshalb haben Sie keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. Das gilt auch, wenn Sie die Voraussetzungen für die Pension vorzeitig erfüllen.

TIPP

Eine Ausnahme davon kann für begrenzte Zeit im Zusammenhang mit einer Korridorpension bestehen. Bitte sprechen Sie Ihren/Ihre Berater:in darauf an.

45

Sie beziehen Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe:

Können Sie in Pflege- oder Familienhospizkarenz gehen?

Ja, auch als Arbeitssuchende:r können Sie Pflegekarenz oder Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen. Sprechen Sie im Vorfeld unbedingt mit Ihrem/Ihrer Berater:in darüber: Sie müssen sich vor Ihrer Karenz für die gesamte Dauer der Pflege- oder Familienhospizkarenz vom Bezug des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe abmelden.

Während Ihrer Karenz erhalten Sie Pflegekarenzgeld. Seine Höhe entspricht dem Grundbetrag Ihres Arbeitslosengeldes zuzüglich Ihrer Familienzuschläge – mindestens 551,10 Euro monatlich (2025).



Informieren Sie sich, bevor Sie Karenz beantragen.
Folgende Stellen beraten Sie:

Pflegekarenz, Familienhospizkarenz

Sozialministeriumservice-Landesstelle Steiermark
Babenbergerstrasse 35, 8021 Graz

Telefon: 05 99 88
www.sozialministeriumservice.at

Sozialministeriumservice-Wien

Babenbergerstrasse 5, 1010 Wien
Telefon: 01 588 31

Sie haben in der Arbeitslosigkeit einen Antrag auf Pension gestellt:

Wann können Sie einen Pensionsvorschuss beziehen?

Ein Pensionsvorschuss dient der finanziellen Überbrückung, bis der Pensionsversicherungsträger über Ihren Antrag entschieden hat. Der Vorschuss wird Ihnen anstelle des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe bezahlt. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeitspension oder Sonderruhegeld beantragt haben.

**ACH
TUNG**

Stellen Sie während Ihrer Arbeitslosigkeit einen Pensionsantrag, müssen Sie das AMS darüber informieren.

Voraussetzungen für einen Pensionsvorschuss

- Sie müssen einen Antrag auf Pension gestellt haben
- Sie müssen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe haben
- Sie müssen die Wartezeit für die Pension erfüllen
- Bei Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität: Ein Gutachten des Pensionsversicherungsträgers muss Ihre Arbeitsunfähigkeit bescheinigen

Pensionsvorschuss während einer Anstellung

Auch wenn Ihr Arbeitsverhältnis noch besteht, können Sie einen Pensionsvorschuss bekommen. Voraussetzungen dafür sind:

- Sie sind bereits sehr lange krank
- Sie haben bei Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in keinen Gehaltsanspruch mehr
- Ihr Anspruch auf Krankengeld ist bereits ausgeschöpft („Aussteuerung“).

In diesem Fall wird Ihnen der Pensionsvorschuss so lange gewährt, bis das Gutachten über Ihre Arbeitsfähigkeit vorliegt. Sollte mit diesem Gutachten Ihr Pensionsantrag abgelehnt werden, können Sie Sonderkrankengeld beantragen.

Anhang

IM ANHANG FINDEN SIE EIN ABKÜRZUNGS-
VERZEICHNIS UND DIE ADRESSEN DER REGIONALEN
GESCHÄFTSSTELLEN DES AMS WIEN.

Abkürzungen

AMSArbeitsmarktservice
AIVArbeitslosenversicherung
AIV-pflichtig.....arbeitslosenversicherungspflichtig
ÖGK.....Österreichische Gesundheitskasse

Adressen der Regionalen Geschäftsstellen des AMS Wien



Alle Geschäftsstellen erreichen Sie unter der einheitlichen
Telefonnummer: +43 50 904 940

AMS Esteplatz

für Arbeitssuchende der
Bezirke 1, 3 und 4
1030 Wien, Esteplatz 2
ams.esteplatz@ams.at

AMS Austria Campus

für Arbeitssuchende des 2. Bezirks
1020 Wien, Lembergstrasse 5
ams.austriacampus@ams.at

AMS Jägerstrasse

für Arbeitssuchende des
20. Bezirks
1200 Wien, Jägerstrasse 66
ams.jaegerstrasse@ams.at

AMS Redergasse

für Arbeitssuchende der
Bezirke 5, 6, 7 und 8
1050 Wien, Redergasse 1
ams.redergasse@ams.at

AMS Währinger Gürtel

für Arbeitssuchende der
Bezirke 9 und 19
1090 Wien, Währinger Gürtel 164
ams.waehringerguertel@ams.at

AMS Laxenburger Straße

für Arbeitssuchende des
10. Bezirkes
1100 Wien, Laxenburger Straße 18
ams.laxenburgerstrasse@ams.at

AMS Hauffgasse

für Arbeitssuchende des
11. Bezirkes
1110 Wien, Hauffgasse 28
ams.hauffgasse@ams.at

AMS Schönbrunner Straße

für Arbeitssuchende der
Bezirke 12 und 23
1120 Wien,
Schönbrunner Straße 247
ams.schoenbrunnerstrasse@ams.at

AMS Hietzinger Kai

für Arbeitssuchende der
Bezirke 13 und 14
1130 Wien, Hietzinger Kai 139
ams.hietzingerkai@ams.at

AMS Johnstraße

für Arbeitssuchende des
15. Bezirkes
1150 Wien, Johnstraße 85
ams.johnstrasse@ams.at

AMS Huttengasse

für Arbeitssuchende der
Bezirke 16, 17 und 18
1160 Wien, Huttengasse 25
ams.huttengasse@ams.at

AMS Schloßhofer Straße

für Arbeitssuchende des
21. Bezirkes
1210 Wien,
Schloßhofer Straße 16-18
ams.schlosshoferstrasse@ams.at

AMS Wagramer Straße

für Arbeitssuchende des
22. Bezirkes
1220 Wien,
Wagramer Straße 224c
ams.wagramerstrasse@ams.at

AMS Wien Jugendliche

für Arbeitssuchende unter 25
Jahren aus allen Wiener Bezirken
1120 Wien,
Lehrbachgasse 18
ams.jugendliche@ams.at

AK Ratgeberreihe

TIPP

Noch mehr Titel zum Gratisdownload finden Sie auf wien.arbeiterkammer.at/service/Ratgeber/index.html



WAS MACHT DIE ARBEITERKAMMER?
FÜR WEN IST SIE DA?
7 HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN:

https://wien.arbeiterkammer.at/service/Ratgeber/Die_Arbeiterkammer/Die_Arbeiterkammer.html



WIE SIE DEN RICHTIGEN LEHRGANG
FINDEN – PLUS BILDUNGSKARENZ
UND -TEILZEIT:

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Bildung/Weiterbildung.html>



Wichtig

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen. Bei individuellen Fragen steht Ihnen unsere Hotline zur Verfügung: (01) 501 65 0

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:
www.arbeiterkammer.at

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit:
wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: mitgliederservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer **442**

9. überarbeitete Druckauflage, Jänner 2025

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65 0
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Titelfoto: ©arthurhidden – Adobe Stock
Weitere Abbildungen: U2-© Sebastian Philipp
Grafik: www.christophluger.com
Druck: Bösmüller Print Management, 2000 Stockerau

Stand: Jänner 2025





STIMMEN- VERSTÄRKERIN

WER UND WAS IST DIE AK?

Die Arbeiterkammer ist so etwas wie das Sprachrohr und die Anwältin der arbeitenden Menschen. Wir kämpfen dafür, dass sie gehört, fair bezahlt und rechtlich abgesichert sind.

wien.arbeiterkammer.at/immernah

